

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1883.

(Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1883.)

Nr. 2.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. März 1883,  
betreffend die Errichtung einer hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k.  
priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 8. März 1883, Nr. 23.)

Im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien ist zur zoll-  
amtlichen Abfertigung der mittelst der Südbahn einlangenden ausländischen Mineralöle, feuer-  
gefährlichen und explodirenden, sowie überhaupt aus Sicherheitsrücksichten mit Verkehrs-  
beschränkungen belegten, zur Einlagerung in zollamtliche Magazine nicht zugelassenen Gegen-  
stände und der über die See oder Italien einlangenden Streckenzugsgüter eine Expositur des  
Wiener k. k. Hauptzollamtes errichtet worden, welche am 16. Februar 1883 ihre Wirksamkeit  
begonnen hat.

Diese Expositur ist rücksichtlich der vorgenannten Waaren zur Anwendung des abge-  
kürzten Zollverfahrens im Eisenbahnverkehre nach der Vorschrift vom 18. September 1857  
(N. G. Bl. Nr. 175) ermächtigt, und wird in der Zeit vom 15. September bis 15. März  
täglich, sonst aber nur jeden Dienstag und Freitag fungiren.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1883,**  
betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kozielniki zu dem Sprengel  
des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes S. II Lemberg in Galizien.  
(Reichsgesetzblatt vom 8. März 1883, Nr. 24.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde  
und das Gutsgebiet Kozielniki aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Winniki ausgeschieden  
und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes S. II Lemberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1883 in Wirksamkeit.

Prazák m. p.

**Gesetz vom 28. Februar 1883,**  
über den zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektrizitätsausstellung  
des Jahres 1883 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.  
(Reichsgesetzblatt vom 13. März 1883, Nr. 25.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Dauer der im Jahre 1883 in Wien stattfindenden internationalen Elektrizitäts-  
ausstellung bis einschließlich 31. December 1883 werden den Ausstellern auf ihr Verlangen  
Schutzcertificate ausgefertigt werden, welche während der Zeit ihrer Gültigkeit die Wirksam-  
keit eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184)  
erworbenen Privilegiums haben.

Artikel II.

Die Modalitäten für die Ausfertigung der Schutzcertificate werden von dem Handels-  
minister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie  
und Handel festgesetzt und im Verordnungswege publicirt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Wien, den 28. Februar 1883.

**Franz Joseph** m. p.

Caasse m. p.

Pino m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 7. März 1883,**  
betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Cerkasch und Horbacze zu dem  
Sprengel des Bezirksgerichtes Szczerzec in Galizien.  
(Reichsgesetzblatt vom 13. März 1883, Nr. 27.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden und Gutsgebiete Cerkasch und Horbacze aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Komarno und Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Szczerzec beziehungsweise des Landesgerichtes Lemberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

**Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und  
der Finanzen vom 12. März 1883,**  
betreffend die Einbeziehung des Zollamtes in Liebau unter die im Anhange zu der Ver-  
ordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter.  
(Reichsgesetzblatt vom 24. März 1883, Nr. 34.)

Im Nachhange zur Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) wird bestimmt, daß unter die Zoll- (Eingangs-) Ämter, welche im Anhange zur vorbezeichneten Verordnung, und zwar in der Anmerkung lit. a) angeführt erscheinen, auch das Zollamt in Liebau einzureihen ist.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und  
des Handels vom 19. März 1883,**  
durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung des allgemeinen Thierseuchen-  
gesetzes (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1880) zu §. 28 in den Punkten 7, 13, 15 ergänzt werden.  
(Reichsgesetzblatt vom 24. März 1883, Nr. 35.)

Die Punkte 7, 13 und 15 der Durchführungsbestimmungen zu §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35 und 36) werden hiemit abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Punkt 7. Die Verwendung des Arbeitsviehes aus seuchensfreien Ställen eines gesperrten Ortes ist innerhalb der Ortsgemarkung zulässig.

Die Verwendung von verdächtigen, nicht erkrankten Rindern zu landwirthschaftlichen Arbeiten innerhalb der Ortsgemarkung darf in dem Falle gestattet werden, wenn hiedurch die Gefahr einer Seuchenverschleppung vermeidbar ist. Keinesfalls darf eine Berührung des verdächtigen Viehes mit Rindvieh aus unverseuchten Gehöften stattfinden, und müssen die

verdächtigen Thiere von fremden Stallungen und Gehöften, von gemeinsamen Weideplätzen und Viehtränken während der Verwendung fern gehalten werden.

Sobald sich an solchen Thieren verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen (Beilage III, Punkt 3) ist deren Verwendung zu Arbeiten sofort einzustellen.

Punkt 13. Die Impfung der Lungenseuche darf nur in von der Lungenseuche bereits verseuchten Ställen (Nothimpfung) und in durch die Seuche bedrohten Gehöften verseuchter Ortschaften (Präcautions-Impfung) über Verlangen des Vieheigenthümers und auf dessen Gefahr unter Aufsicht des Amtsthierarztes vorgenommen werden.

Die Sperrmaßregeln dürfen hiedurch keinen Abbruch erleiden.

Punkt 15. Die Sperrmaßregeln bezüglich jener Seuchenhöfe, in welchen Rindvieh übrig geblieben ist, sind erst 3 Monate nach dem Erlöschen der Krankheit und nach bewirkter Reinigung und Desinfection der Stallungen, Standorte und Geräthe außer Wirksamkeit zu setzen.

Rindviehstücke, welche mit den Kranken in Berührung gewesen, aber während des Verlaufs der Seuche gesund geblieben sind, dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, erst nach Ablauf von weiteren 3 Monaten in Verkehr gebracht werden. Rindviehstücke, welche die Lungenseuche überstanden haben (durchseuchte Rinder), sind mit einem die überstandene Seuche andeutenden Brandzeichen zu versehen und dürfen, den Fall der Schlachtung ausgenommen, nicht vor Ablauf eines Jahres in den Verkehr gebracht werden. Während dieses Zeitraumes sind sie wie verdächtige Rinder (Punkt 7) zu behandeln.

Von Rindvieh vollkommen entleerte Ställe dürfen 14 Tage nach vollendeter Desinfection wieder mit Rindern besetzt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Falkenhayn m. p.

### Gesetz vom 21. März 1883,

betreffend die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausfirgesezes.

(Reichsgesetzblatt vom 28. März 1883, Nr. 37.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausfirgesezes wird in Abänderung der Bestimmungen der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) den politischen Behörden zugewiesen, und haben für dasselbe die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) zu gelten.

Von der Einleitung der Untersuchung über eine im Grenzbezirke begangene Uebertretung gegen das Hausfirgesez ist sofort die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.

In allen Fällen, in denen die strafbare Handlung nebst der Uebertretung des Hausfirgesezes auch eine Gefällsübertretung begründet, steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Befrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.

Das Strafkenntniß ist in jedem Falle derjenigen Behörde, in deren Bereiche der Wohnsiß des Hausfirers liegt, bekannt zu geben.

## §. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

Wien, am 21. März 1883.

**Franz Joseph** m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. März 1883,  
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Mszana dolna in Galizien.  
(Reichsgesetzblatt vom 29. März 1883, Nr. 40.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Neu-Sandec für die Gemeinden und Gutsgebiete Chyzówka, Dobra, Glisne, Gruszowice, Turków, Rafina wielka, Kosinka, Konina, Letowa, Lapuszna, Łastówka, Lubomierz, Mszana dolna, Mszana górna, Niedzwiedz, Olszówka, Podubin, Polrzeczki, Poręba wielka, Raba niżna, Słomka, Wilczyce, Witów, Włostówka, Zadziele, Przenosza, Strzydlina und Wola strzydlańska ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Mszana dolna errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welche nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die obengenannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Limanowa aus.

Pražák m. p.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 25. März 1883,  
betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von  
Elektricität.

(Reichsgesetzblatt vom 29. März 1883, Nr. 41.)

Auf Grund der §§. 30 (Absatz 1) und 33 (Schlußabsatz) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) wird verordnet:

## §. 1.

Die gewerbsmäßig betriebene Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung, der Kraftübertragung und sonstiger gewerblicher und häuslicher Anwendung, sowie der gewerbsmäßige Betrieb solcher Anlagen, es mag dies durch eine Einzelperson oder durch eine moralische (juristische) Person erfolgen, wird an eine von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Concession gebunden.

## §. 2.

Wer dieses Gewerbe persönlich betreiben oder die technische Leitung desselben übernehmen will, hat nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen auch noch den Nachweis der erforderlichen fachlichen Befähigung

durch ein Zeugniß einer technischen Hochschule oder einer einschlägigen Fachlehranstalt, oder durch Darthnung einer vorausgegangenen längeren Beschäftigung im elektro-technischen Fach zu erbringen.

§. 3.

Bei Verleihung der Concession sind die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung in's Auge zu fassen.

§. 4.

Die Genehmigung der Betriebsanlage für dieses Gewerbe hat auf Grund des in der Gewerbeordnung vorgesehenen Edictalverfahrens zu erfolgen. Zur Prüfung der Betriebsanlagen sind Fachmänner beizuziehen.

Durch die projectirte Betriebsanlage und durch deren Genehmigung, sowie durch deren Ausführung dürfen insbesondere Telegraphenleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Werden solche Beeinträchtigungen wahrgenommen, so sind die Telegraphenbehörden verpflichtet, auf die Beseitigung der Ursachen zu dringen.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung und des Betriebes der gedachten Anlagen werden durch ein besonderes Regulativ erfließen.

Bis zur Erlassung desselben haben die Gewerbebehörden in schwierigen Fällen, insbesondere in den Fällen von Kraftübertragung, im Wege der politischen Landesbehörde die gepflogenen Erhebungen dem Handelsministerium vor der Genehmigung der Betriebsanlage zur Begutachtung vorzulegen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

Laaffe m. p.

Pino m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. Jänner 1883, Z. 893,

betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Buschläge für das Jahr 1883.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Februar 1883, Nr. 38.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. December 1882 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 21. October 1882 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1883 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond . . . . .	achtzehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond . . . . .	zwei Kreuzer;

Zusammen zwanzig Kreuzer.

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:  
 für den Landesfond . . . . . dreizehn Kreuzer;  
 „ „ Grundentlastungsfond . . . . . zwei Kreuzer;  
 Zusammen fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfprocentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:  
 für den Landesfond . . . . . dreiundzwanzig Kreuzer;  
 „ „ Grundentlastungsfond . . . . . zwei Kreuzer;  
 Zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
 Enns vom 30. Jänner 1883, Z. 4442,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mährisch-Weißkirchen.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Februar 1883, Nr. 40.)

Die k. k. Statthalterei in Mähren hat laut Mittheilung vom 18. Jänner 1883, Z. 137, im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Mährisch-Weißkirchen vom 1. Jänner 1883 an auf sechzig (60 kr.) Kreuzer für Kopf und Tag für alle Pfleglinge ohne Unterschied festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
 Enns vom 31. Jänner 1883, Z. 3381,

betreffend die Festsetzung, beziehungsweise Erhöhung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Ungarisch-Gradisch pro 1883.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Februar 1883, Nr. 41.)

Laut Note vom 14. Jänner 1883, Z. 136, hat die k. k. Statthalterei für Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt zu Ungarisch-Gradisch vom 1. Jänner 1883 an auf 64 kr., das ist sechzigvier Kreuzer per Kopf und Tag festgesetzt, beziehungsweise die dormal bestehende Verpflegstaxe von 62 kr. auf 64 kr. erhöht.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
 Enns vom 31. Jänner 1883, Z. 3382,  
 betreffend die Festsetzung, beziehungsweise Erhöhung der Verpflegstaxen in der öffentlichen  
 Krankenanstalt in Znaim pro 1883.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Februar 1883, Nr. 42.)

Laut Note vom 13. Jänner 1883, Z. 29.693, hat die k. k. Statthalterei für Mähren im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse die Verpflegstaxen in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim vom 1. Jänner 1883 an für das Jahr 1883 in nachstehender Weise festgesetzt, beziehungsweise die dormal 44, 18 und 88 kr. betragenden Verpflegstaxen erhöht:

- |  |        |
|--|--------|
| a) Die aus dem Landesfonde zu leistende Tangente für die Stadtarmen Znaims mit täglich . . . . . | 30 kr. |
| b) für Zünftlinge mit . . . . .  | 46 "   |
| c) für alle übrigen Pfleglinge mit . . . . .   | 92 "   |
- Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der  
 Enns vom 10. Februar 1883, Z. 52.745 ex 1882,  
 betreffend die Erlassung eines allgemeinen Lohntarifes für die öffentlichen Platzdiener im  
 Wiener Polizeirayon.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Februar 1883, Nr. 43.)

I.

Vom 1. April 1883 an hat für die im Wiener Polizeirayon concessionirten Platzdiener (Stadtträger, selbstständige Dienstmänner) sowie für das Mannschafstpersonal der concessionirten Dienstmannsinstitute der nachstehende Lohntarif in Kraft zu treten, welcher für den ganzen Umfang des Polizeirayons, sowie dormalen für das Gebiet:

der zehn Bezirke Wiens und der Gemeinden: Ober- und Unter-Döbling, Dornbach, Floridsdorf, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Gersthof, Grinzing, Heiligenstadt, Hernals, Hietzing, Kahlenbergerdorf mit Josefsdorf, Ober- und Unter-Meidling, Neulerchenfeld, Neustift a. W., Neuwaldegg, Rußdorf, Ottakring, Penzing, Pötsleinsdorf, Rudolfsheim, Salmannsdorf, Sechshaus, Ober- und Unter-Sievering, Simmering, Währing, Weinhaus und Wilhelmsdorf, Zedlersee, Zedlersdorf (mit Einschluß der Schanze bis Nr. V) und die Enclave Neu-Leopoldau auf der rechten Seite der Nordbahn — zu gelten hat.

Der Botenlohn des Platzdieners für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 10 Kilogramm (mit Ausschluß der Bahnhöfe) beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. innerhalb des Wiener Bezirkes oder der Vorortegemeinde, wo der Standplatz sich befindet . . . . .                  | 10 kr. |
| 2. in einen angrenzenden Wiener Bezirk oder in eine angrenzende Vorortegemeinde . . . . .                             | 20 "   |
| 3. für jeden weiter zu durchschreitenden Wiener Bezirk oder jede weiter zu durchschreitende Vorortegemeinde . . . . . | 15 "   |



## III.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen  
Paketeten bis zum Gewichte von 10 Kilogramm:

1. wenn der Bahnhof im Wiener Bezirke oder in der Vorortegemeinde, wo sich  
der Standplatz befindet, liegt . . . . . 15 fr.
2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Wiener Bezirke oder in der angrenzenden  
Vorortegemeinde liegt . . . . . 30 "
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Wiener Bezirk oder jede weiter zu  
durchschreitende Vorortegemeinde . . . . . 15 "

## IV.

Für die Ueberbringung einer Rückantwort ohne Wartezeit:

1. bei Gängen innerhalb des Wiener Bezirkes oder der Vorortegemeinde, wo der  
Standplatz sich befindet, — beziehungsweise bei Gängen in einen angrenzenden Wiener  
Bezirk oder eine angrenzende Vorortegemeinde, dieselbe Gebühr wie für den Hinweg (Art. II,  
Punkt 1 und 2),
2. bei Gängen in jeden anderen Bezirk oder Vorort die Hälfte der für den Hinweg  
entfallenden Gebühr (Art. II, Punkt 3).

Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde . . . . . 10 fr.

## V.

Für Botengänge mit Paketeten im Gewichte von mehr als 10 bis einschließlich 25 Kilo-  
gramm entfällt der doppelte Tariffatz.

## VI.

Für den Transport von Effecten mittelst Handwagen, Schiebkarren und Tragen  
bis zum Gewichte von 150 Kilogramm per Mann:

1. innerhalb des Wiener Bezirkes oder der Vorortegemeinde des Standplatzes 60 fr.
2. in einen angrenzenden Wiener Bezirk oder Vorort . . . . . 1 fl. 10 "
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Wiener Bezirk oder Vorort . . . . . 50 "

## VII.

Für Arbeiten oder Dienstverrichtungen nach der Zeit:

1. per Mann und Stunde ohne Transportmittel . . . . . 50 fr.
2. per Mann und Stunde mit Transportmittel . . . . . 60 "

## VIII.

Für alle Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist in der Zeit vom  
1. April bis 30. September nach 9 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens — und in der  
Zeit vom 1. October bis 31. März nach 8 Uhr Abends und vor 8 Uhr Morgens —  
gebührt der doppelte Tariffatz.

## IX.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparcassen, in das k. k. Zollamt, die k. k.  
oder anderen concessionirten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter — für Besorgung  
von Theater und Concertbillets, für Clavier- und Möbeltransport, für das Austragen von  
\*\*

Circularien, Rechnungen — bleibt dem Uebereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

## X.

Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. Februar 1883, Z. 5601,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in den öffentlichen Krankenanstalten in Bruck und Leoben.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 11. März 1883, Nr. 44.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 24. Jänner 1883, Z. 21.759, hat der Landesauschuß für Steiermark vom 1. Jänner 1883 an in den öffentlichen Krankenanstalten in Leoben und Bruck die tägliche Verpflegsgebühr, und zwar in Leoben von 63 kr. auf 61 kr. und in Bruck von 82 kr. auf 80 kr. herabgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 21. December 1882, Z. 17.684,  
M. Z. 363.432,

betreffend die jedesmalige Verständigung des Magistrates von der Seitens der Abhandlungsbehörden hinsichtlich des zum allgemeinen Versorgungsfonde zu leistenden Beitrages getroffenen Verfügung, sowie die Einstellung der bisher von den Gerichtsbehörden an den Magistrat übersendeten periodischen Ausweise über die berichtigten derartigen Gebühren.

In Folge der Eingaben vom 5. April 1882, Z. 96.921/XI und vom 12. Mai 1882, Z. 122.483/XI, hat sich das Justizministerium in theilweiser Willfährung der darin gestellten Ansuchen bestimmt gefunden, mit dem unter Einem an das k. k. Oberlandesgericht in Wien ergehenden Erlasse anzuordnen, daß künftighin in denjenigen Verlassenschaftsabhandlungen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde in Wien bemessen oder ausgesprochen wird, daß ein solcher Beitrag nicht zu entrichten sei, eine Ausfertigung des betreffenden gerichtlichen Bescheides gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei dem löblichen Magistrate zugemittelt werde. Die von den Abhandlungsbehörden dem löblichen Magistrate nach den bestehenden Vorschriften zu übersendenden periodischen Ausweise über die als berichtet nachgewiesenen Gebühren zum allgemeinen Versorgungsfonde werden künftighin entbehrlich sein und können daher entfallen.

Um jedoch für das Uebergangsstadium Vorsorge zu treffen, hat das Justizministerium angeordnet, daß diese periodischen Ausweise erst mit dem Schlusse des Jahres 1883 einzustellen sind.

Bezüglich des Ansuchens des löblichen Magistrates um Erwirkung eines Landesgesetzes zur Feststellung einer Zahlungsfrist für die von den Verlassenschaften zu entrichtenden Beiträge

zum allgemeinen Versorgungsfonde und zur Gewährung von Verzugszinsen bei verzögerter Einzahlung der Beiträge, war das Justizministerium nicht in der Lage, darüber eine Verfügung zu treffen, weil eine solche in den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums des Innern fällt. Das Justizministerium übermittelt daher die Eingangs erwähnten Eingaben und deren Beilagen unter Einem dem k. k. Ministerium des Innern zur weiteren Behandlung.

Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 12. Jänner 1883,  
Z. 16.431, M. Z. 30.722,

betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Inbetriebsetzung des von der Gemeinde Wien in Puzmannsdorf bei Pottschach erbauten Wasserschöpfwerkes.

Mit dem h. o. Decrete vom 30. Juli 1878, Z. 8976, wurde der Stadtgemeinde Wien die nachgesuchte Bewilligung zur Erbauung eines Wasserschöpfwerkes auf den ihr eigenthümlich gehörigen Grundparcellen Nr. 358, 359, 362, 363, 366, 367, 370, 371, 374, 375 und 378 der Steuergemeinde Puzmannsdorf, Ortsgemeinde Pottschach ertheilt, hiebei aber ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bewilligung der offenen Frage über die Hebung und Ableitung des Wassers in keiner Weise vorgegriffen werde, daher die Commune Wien um die Bewilligung hiezu besonders einzuschreiten habe.

Nachdem diese Entscheidung in letzter Instanz vom hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntniß vom 10. October 1879, Z. 1934/V.-G.-H. bestätigt worden war, hat die Stadtgemeinde Wien mit Einschreiten vom 29. November 1879, Z. 6573/G.-R., das Ansuchen gestellt, ihr die Bewilligung zur Activirung des gedachten Schöpfwerkes und zur Hebung und Ableitung einer Wassermenge von täglich 600.000 Eimern zu ertheilen.

Hierüber wurde das Edictalverfahren im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, eingeleitet und durchgeführt.

Während der Durchführung dieses Edictalverfahrens haben die Stadtgemeinde Wien und die betheiligten Gemeinden und Werksbesitzer am Schwarzaufusse, welche gegen den Betrieb des Pottschacher Schöpfwerkes ursprünglich Opposition erhoben hatten, nämlich: die vereinigten Gummiwaarenfabriken Harburg = Wien, vormalig Menier; J. N. Reithoffer, Emil Hamburger, Jacob Klinghofer; die n. ö. Baumwoll-Industrie-Gesellschaft, Carl Prettenhofer, Josef Schreck und Josef Brunner, N. Schneider, Anton Wittmann, die k. k. priv. Schrauben- und Metallwaarenfabrik von Brevillier und Comp. in Neunkirchen, Carl Gmeindl, Julius Overhoff, Johann Ruff, Michael Hirsch und Martin Gmeindl, die k. k. priv. Neunkirchner Druckfabriksactiengesellschaft; Friedrich Elk Erben, Josef Pruckmayer, Michael Weninger, endlich die Gemeinde St. Valentin-Landschach, Wimpassing, Neunkirchen, Peisching, Matschbach, Loiperbach, Breitenau und Schwarzau durch ihre bevollmächtigten Vertreter und beziehungsweise durch das diesfalls bestellte, besondere Comité am 7. März 1882 nachstehendes Uebereinkommen geschlossen:

1. Die obgenannten Opponenten stehen von ihren Einwendungen de praes. 18. October 1881, Z. 13.924, wider das Gesuch der Stadtgemeinde Wien de praes. 29. November 1879, Z. 6573, ab, ziehen den gegen dieses Gesuch erhobenen Protest zurück und willigen ein, daß die Stadtgemeinde Wien, auf ihr eigenthümlichen, jedoch nicht über sechshundert Meter von den jetzt bestehenden Brunnen entfernten Grund und Boden, und zwar nach ihrem, der Gemeinde Ermessen, entweder durch das bereits in Puzmannsdorf bei Pottschach bestehende und eventuell durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen zu

erweiternde Schöpfwerk, oder durch neu zu errichtende Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke ein Wasserquantum hebe und ableite, welches an keinem einzelnen Tage (zu vierundzwanzig Stunden gerechnet) 600.000, d. i. sechsmalshunderttausend Eimer überschreite, dies alles jedoch nur gegen dem, daß die Stadtgemeinde Wien den obgenannten Opponenten die in diesem Uebereinkommen Absatz 3 stipulirte Abfindungssumme bezahlt und daß die Verpflichtung zu dieser Zahlung in die behördliche Bewilligung zur Hebung und Ableitung des Wassers aufgenommen werde.

2. Die vorgenannten Opponenten erklären unter der dem ersten Absätze beigefügten Bedingung der Stadtgemeinde Wien gegenüber nicht nur auf alle wie, immer Namen habenden, aus Anlaß dieser Wasserhebung und Ableitung zu ihrer (der Vorgenannten) Gunsten zu leistenden Herstellungen, sondern auch auf alle weitergehenden Ersatzansprüche aus dem Titel der Herstellung solcher Anstalten, Vorkehrungen und Einrichtungen zu verzichten, welche sie aus Anlaß dieser Wasserhebung und Ableitung selbst für nöthig erachten oder die ihnen aus diesem Anlasse von der Behörde etwa rechtskräftig könnten aufgetragen werden.

Dieser Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf solche Concurrrenzbeiträge, zu welchen die Stadtgemeinde Wien in Folge des Besitzes des Schöpfwerkes in Putzmannsdorf und des dabei befindlichen Grundcomplexes gesetzlich verpflichtet ist.

3. Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Wien, an die vorgenannten Gemeinden und Werksbesitzer zu Handen des die Berechtigung zum Geldempfang ausweisenden Bevollmächtigten des mehrgedachten Comité's die Summe von 160.000 fl. ö. W., sage Einhundertsechzigtausend Gulden österr. Währung in Wien zu bezahlen.

4. Die Stadtgemeinde Wien soll jedoch zu der im Absätze 3 vereinbarten Bezahlung nur dann und nicht früher verpflichtet sein, wenn und bis sie im Zuge des gegenwärtig anhängigen Verfahrens, die dem Wesen nach unbedingte und durch keine Zeitdauer und durch keinen Vorbehalt des Widerrufs beschränkte Concession zum Betriebe des in Rede stehenden Wasserwerkes, sowie zur Schöpfung und Ableitung einer Wassermenge von täglich 600.000, sage sechsmalshunderttausend Eimern, welche sonach an keinem einzelnen Tage 600.000, d. i. sechsmalshunderttausend Eimer übersteigt, auf ihr eigenthümlichen, jedoch nicht über sechshundert Meter von den bestehenden Brunnen entfernten Grund und Boden und zwar nach dem Ermessen der Stadtgemeinde Wien, entweder durch das bereits bestehende, und eventuell durch Vermehrung, Vertiefung oder Verbreiterung der vorhandenen Brunnen zu erweiternde Schöpfwerk oder durch die neu zu errichtenden Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke endgiltig und rechtskräftig, sei es etwa auch erst durch eine Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes erhalten haben wird.

5. Die Stempel und Gebühren von diesem Uebereinkommen tragen die Stadtgemeinde Wien einerseits und die durch das Ausgleichscomité vertretenen Interessenten andererseits je zur Hälfte, wogegen die seinerzeitigen Quittirungskosten und Stempel von den Opponenten allein zu tragen sind.

6. Auf das Rechtsmittel wegen der Verletzung über die Wertheshälfte wird beiderseits verzichtet.

7. Gegenwärtiges Uebereinkommen soll sofort nach seiner beiderseitigen Unterfertigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neunkirchen zur Kenntnißnahme vorgelegt und den diesfälligen Acten angeschlossen werden, aus welcher jeder Theil eine amtlich beglaubigte Abschrift zu erhalten hat.

Dagegen sind die gegen den Betrieb des Pottschacher Schöpfwerkes und die Hebung der angegebenen Wassermenge von der Rehrbachconcurrnz und den Werksbesitzern am Stuppacher Werksanale erhobenen Einwendungen aufrecht verblieben.

Dieselben behaupten nämlich in der Wesenheit, daß durch den Betrieb dieses Schöpfwerkes, und beziehungsweise durch die Hebung dieser Wassermenge auf den Lauf und die Höhe

des Wasserstandes im Schwarzaufusse, aus welchem sowohl der Stuppacher Werks canal, als auch der Rehrbach gespeist werden, ein ihre Interessen schädigender Einfluß zu besorgen sei, und es wurde von der Rehrbachconcurrentz insbesondere zunächst noch das Ansuchen gestellt, noch weitere Versuche zur angeblichen Klarstellung des Verhandlungsgegenstandes vornehmen zu lassen.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten und geschlossenen Edictalverfahrens finde ich nun zu erkennen, wie folgt:

Die von der Rehrbachconcurrentz und von den Werksbesitzern am Stuppacher Werks canale gegen den Betrieb des Schöpfwerkes der Commune Wien in Putzmannsdorf und gegen die Hebung und Ableitung von täglich 600.000 Eimern Wasser erhobenen Einwendungen, sowie das von Ersterer gestellte Begehren auf Einleitung weiterer Erhebungen, werden als unbegründet zurückgewiesen, und es wird der Stadtgemeinde Wien unter vollinhaltlicher Genehmigung des zwischen ihr und den oben benannten Gemeinden und Werksbesitzern an der Schwarzau geschlossenen, oben wörtlich aufgenommenen Uebereinkommens vom 7. März 1882 die durch die Verpflichtung zur Zahlung der in diesem Uebereinkommen vereinbarten Abfindungssumme bedingte Bewilligung zum Betriebe ihres in Putzmannsdorf bei Pottschach errichteten Schöpfwerkes, sowie zur Hebung und Ableitung von 600.000, d. i. sechsmaalhunderttausend Eimern Wasser in je vierundzwanzig Stunden, und zwar nach ihrem Ermessen, entweder durch das bereits bestehende, und eventuell durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen zu erweiternde Schöpfwerk, oder durch auf der Stadtgemeinde Wien eigenthümlichem, jedoch nicht über sechshundert Meter von den bestehenden Brunnen entfernten Grund und Boden neu zu errichtende Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke erteilt.

Der Stadtgemeinde Wien wird jedoch im Falle einer jeden solchen Erweiterung der Betriebsanlage, sei es durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen, sei es durch Errichtung neuer Tiefbrunnen oder sonstiger Pumpwerke, obliegen, unter Vorlage der bezüglichen Pläne um die behördliche Baubewilligung hieramts einzuschreiten.

Die Stadtgemeinde Wien wird ferner für alle Fälle verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl an den jetzt bestehenden, als auch an den etwa noch zu errichtenden Maschinen des in Rede stehenden Schöpfwerkes die Tourenzähler derart erhalten und beziehungsweise eingerichtet werden, daß die Einhaltung des bewilligten Maximums der Schöpfung von täglich 600.000 Eimern, jederzeit genau controlirt werden kann.

Auch bleiben in dieser Richtung sonstige allfällige Controlsmaßregeln vorbehalten.

Dieses Erkenntniß gründet sich auf die eingehend gepflogenen ämtlichen Erhebungen, welche dargethan haben, daß das Schöpfen von rund 600.000 Eimern Wasser in 24 Stunden durch das Schöpfwerk in Putzmannsdorf auf die Beschaffenheit, den Lauf und die Höhe des Wassers im Schwarzaufusse gar keinen sichtbaren Einfluß ausübt.

Angesichts dieses wichtigen Resultates der ämtlichen Erhebungen kann demnach auch von einer Gefährdung der auf den Wasserbezug aus der Schwarzau unmittelbar oder mittelbar angewiesenen übrigen Interessenten durch den Betrieb des Putzmannsdorfer Schöpfwerkes keine Rede sein, und werden dadurch insbesondere die Einwendungen der Rehrbachconcurrentz und der am Stuppacher Werks canale theilhaftigen Werksbesitzer gänzlich behoben, so daß hiebei davon ganz abgesehen werden kann, daß nach den sonst obwaltenden localen Verhältnissen selbst ein allfälliger Einfluß des Schöpfwerkes auf das Schwarzauwasser gerade für die beiden in Rede stehenden Canäle, den Rehrbach und den Stuppacher Werks canal, nur von geringer Bedeutung sein könnte, und zwar, weil der letztere Canal eine nicht unbedeutende Strecke oberhalb des in Rede stehenden Schöpfwerkes aus dem Schwarzaufusse abgeleitet wird, unterhalb desselben Schöpfwerkes aber wieder dem Schwarzaubette zufließt, und dann dessen ganze Wassermenge dem erst in einer bedeutenden Entfernung abwärts aus dem Schwarzaufusse ausmündenden Rehrbache zugeführt wird.

Auch liegt bei dieser Sachlage und im Hinblick auf die ganz bestimmten Resultate der bereits vorgenommenen Versuche, deren Einrichtung nach dem Gesetze, dem behördlichen Ermessen überlassen war, kein Grund vor, das Edictalverfahren fortzusetzen und weitere technische Versuche anzustellen. — Rücksichtlich der gleichzeitig ausgesprochenen, im Gesetze vorgesehenen Genehmigung des zwischen der Commune Wien und dem größten Theile der Interessenten in Bezug auf den fraglichen Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkommens kommen, insoweit es sich um die allfällige Entnahme von Schwarzaufwasser handelt, dieselben Momente in Betracht und obwalten in dieser Richtung gegen den Vergleich überhaupt keine Bedenken, wobei zugleich noch weiter bemerkt wird, daß auch gegen die in Aussicht genommene eventuelle Hebung der bewilligten Wassermenge aus erweiterter Betriebsanlage innerhalb des auf 600 Meter von den beim Schöpfwerke bestehenden Brunnen beschränkten Territoriums kein Anstand besteht, da es in sachlicher Beziehung ganz gleich ist, ob die bewilligte Wassermenge von täglich 600.000 Eimern aus den dormalen bestehenden Brunnen oder mittelst erweiterter, auf ein bestimmtes Territorium beschränkter Anlagen geschöpft wird, weshalb auch im Sinne des Vergleiches und des aus diesem Anlasse präcisirten Begehrens die Bewilligung hiezu, unter Vorbehalt der Ertheilung des bezüglichen Bauconsenses, anstandslos ertheilt werden konnte.

Insoweit es sich aber bei Genehmigung dieses Uebereinkommens zugleich auch um den allfälligen Einfluß der Schöpfung des Grundwassers auf die sanitären Verhältnisse der Umgebung, sohin um ein öffentliches Interesse handelt, so liegen in dieser Beziehung zu wenig bestimmte Anhaltspunkte vor, um einen schädlichen Einfluß als wirklich erwiesen annehmen und sohin aus diesem Grunde die Genehmigung des Vergleiches versagen zu müssen, zumal auch nicht anzunehmen ist, und von keiner Seite behauptet wurde, daß in dieser Richtung nicht in anderer Weise eine Abhilfe geschaffen werden könnte. — In dieser Beziehung wird es Pflicht der beteiligten Gemeinden sein, etwa mit Zuhilfenahme der auf die Gemeinden entfallenden Antheile der im Vergleiche festgesetzten Abfindungssumme das Erforderliche zur Versorgung der einzelnen Ortschaften mit gutem Trinkwasser zu veranlassen, beziehungsweise wird es Sache der politischen Behörde sein, vermöge des der Staatsverwaltung gesetzlich zukommenden Oberaufsichtsrechtes über das gesammte Sanitätswesen die beteiligten Gemeinden eventuell hiezu entsprechend zu verhalten.

Durch diesen Vorbehalt wird übrigens im Hinblick auf die Bestimmungen des Punktes 2 des Uebereinkommens, die volle Rechtswirksamkeit desselben, sowie die Rechtskraft dieser Entscheidung in keiner Weise gehemmt. Gegen diese Entscheidung steht sämtlichen Beteiligten die hieramts einzubringende Berufung an die k. k. niederösterreich. Statthalterei binnen 14 Tagen vom Empfange an gerechnet offen.

---

**Erlaß des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. Jänner 1883, Z. 476/Pr., M. Z. 38.468,**

betreffend die Seitens des k. ung. Ministeriums am a. h. Hoflager erfolgte Ablehnung der Vermittlung von Requisitionen zwischen österreichischen und ungarischen Behörden und Aemtern mit einziger Ausnahme der Requisitionen in Militärangelegenheiten.

Das königl. ung. Ministerium am A. h. Hoflager hat sich im Hinblick auf den stets wachsenden Umfang seiner Geschäfte zu der Erklärung veranlaßt gesehen, daß es die bisher von ihm besorgte Vermittlung von Requisitionen ung. Behörden und Magistrate an Behörden, Gemeindeämter und Corporationen der diesseitigen Reichshälfte — mit einziger Ausnahme der Requisitionen in Militärangelegenheiten — von nun an ablehnen müsse.

Es werden daher sämtliche ungarische Behörden im Wege einer Circularverordnung des königl. ung. Ministeriums des Innern angewiesen werden, die Vermittlung des königl. ung. Ministeriums am U. h. Hoflager künftighin nur mehr in Militärangelegenheiten in Anspruch zu nehmen und sich in allen sonstigen Angelegenheiten unmittelbar an die österreichischen Behörden zu wenden, etwaige Anstände aber zur Kenntniß des vorgesetzten königl. ung. Ministeriums des Innern zu bringen.

Da auch die Fälle immer häufiger geworden sind, in welchen österreichische Behörden, Gemeinden und Corporationen in Verpflugs-, Zuständigkeits- und sonstigen Angelegenheiten, sowie mit Saumsalsbeschwerden zunächst an das königl. ung. Ministerium am U. h. Hoflager herangetreten sind, und dasselbe um dessen weitere Vermittlung ersucht haben, so hat das genannte Ministerium gleichzeitig erklärt, auch in derartigen Fällen seine Mitwirkung für die Zukunft abzulehnen und dieselbe lediglich auf Militärangelegenheiten einzuschränken.

Es wird demnach von nun an seitens der österreichischen Behörden, Gemeinden und Corporationen derselbe Vorgang einzuhalten sein, wie er den ungarischen Behörden vorgezeichnet worden ist, das heißt, es sind künftighin alle Requisitionen, mit alleiniger Ausnahme jener in Militärangelegenheiten, unmittelbar an die betreffenden ungarischen Behörden, Magistrate und Corporationen zu richten und etwaige Anstände im Wege der Statthalterei zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern zu bringen.

Hievon setze ich das Magistratspräsidium zu Folge Erlasses des letztbezeichneten hohen k. k. Ministeriums vom 11. Jänner 1883, Z. 26/M. I. zur Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Organe in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Februar 1883, Z. 54.713,  
M. Z. 50.122,

betreffend das Vorgehen bei dem Zusammentreffen ärarischer, zur Steuereinbringung im politischen Wege erworbener Pfandrechte mit Pfandansprüchen von Privatgläubigern.

Ueber das mit Bericht vom 24. September 1882, Z. 275.425, gestellte Ansuchen um nähere Weisungen über das Vorgehen bei dem Zusammentreffen ärarischer, zur Steuereinbringung im politischen Wege erworbener Pfandrechte mit Pfandansprüchen von Privatgläubigern wird dem Magistrate nach gepflogenem Einvernehmen mit der niederösterreich. Finanzprocuratur Nachstehendes bemerkt:

Die durch das Gesetz gestattete Führung der politischen Execution zur Hereinbringung von Steuern und Abgaben hat den Zweck, derlei Rückstände möglichst schnell und mit möglichst wenig Kostenaufwand einbringlich zu machen. Die Bewilligung der Execution im politischen Wege, insoweit bloß die Rechte des Steuerärars und die Rechte des Steuerschuldners in Betracht kommen, ist auch dadurch gerechtfertigt, daß über Steuerforderungen ein gerichtliches Verfahren nicht stattfindet.

Andererseits ist aber auch der Grundsatz allgemein anerkannt, daß über Privatrechte nur im gerichtlichen Wege verhandelt und erkannt werden soll.

Solche Privatrechte kommen aber unzweifelhaft in Betracht nicht nur dann, wenn Gegenstände, welche für Privatforderungen bereits in Pfändung gezogen sind, nunmehr erst für Steuerforderungen in Execution gezogen werden sollen, sondern auch dann, wenn nach erfolgter Pfändung im administrativen Wege wegen Steuern nachträglich von Privaten Pfandrechte erworben worden sind, und es sich um die Fortsetzung oder Beendigung der Execution und schließlich um die Vertheilung des im Executionswege erzielten Erlöses handelt.

Das Hofdecret vom 2. September 1824, Nr. 2039 J. G. S., erkennt diese Grundsätze an, wenn es einestheils ausspricht, daß auf bereits gerichtlich gepfändete Mobilien im administrativen Wege nicht mehr gegriffen werden soll und andererseits es den politischen Behörden zur Pflicht macht, die Vorzugsrechte, welche der Staatsverwaltung auf solche Gegenstände zustehen könnten, durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

Indem hier von Vorzugsrechten des k. k. Aarars die Rede ist, ist nämlich offenbar der Fall in's Auge gefaßt, daß auch Pfandrechte des k. k. Aarars vorhanden sind, welche den Privatpfandrechten vorausgehen.

Aus dem Umstande, daß diese Vorrechte von der Finanzprocuratur anhängig zu machen sind, kann nur auf eine Geltendmachung im gerichtlichen Wege geschlossen werden. Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich bei dem Concurriren des Pfandrechtes des k. k. Aarars und der Privatgläubiger nicht mehr lediglich um die Rechte des k. k. Aarars gegenüber dem Steuerschuldner handelt, ist hinsichtlich der von dem Magistrate in dem vorbezogenen Berichte ausgesprochenen Grundsätze Nachstehendes zu bemerken.

1. Die Anschauung, daß in jenen Fällen, wo dem ärarischen, im politischen Wege erworbenen Pfandrechte keine anderen Pfandrechte in der Priorität vorangehen, vielmehr die gerichtlichen Pfändungen nachgefolgt sind, das Recht der politischen Behörde, die Pfandstücke in ihre Verwahrung zu nehmen und weiterhin im politischen Verfahren zur zwangsweisen Veräußerung zu bringen, nicht bezweifelt werden könne, erscheint deshalb nicht richtig, weil, wenn auch das Pfandrecht des k. k. Aarars zweifellos das erste sein sollte, die Anerkennung dieses Umstandes gegenüber irgend einem für Private bestehenden Pfandrechte die Entscheidung über eine nicht lediglich zwischen dem Steuerschuldner und dem Aerar auszutragende Frage involvirt und daher nur den Gerichten zustehen kann und jede Amtshandlung, welche die wirkliche oder vermeintliche Priorität des ärarischen Pfandrechtes zur Voraussetzung hätte, indirecte eine Entscheidung über die Rangordnung der übrigen Gläubiger in sich enthalten würde.

Wenn bei der Transferirung in Folge Hofdecretes vom 25. Jänner 1823, Nr. 1921, J. G. S., nach dem Ermessen des Richters auch die Rechte der nachfolgenden Gläubiger zu wahren sind, und wenn die Rechte sämmtlicher Gläubiger bei der Feilbietung durch Verflüchtigung derselben von der bewilligten Feilbietung zu wahren sind, so soll die Wahrung dieser Rechte der Privatgläubiger auch nur von dem Gerichte vorgenommen werden.

In der Note der niederöstr. Finanzprocuratur vom 4. September 1882, Z. 24.521 an den Magistrat wurde allerdings erwähnt, daß die politische Behörde berechtigt sein dürfte, in einem solchen Falle die Transferirung vorzunehmen. Es wurde hierbei jedoch schon aus Opportunitätsrücksichten die Vornahme der Transferirung nicht als rathsam erklärt und daher die eingehende Erörterung der Rechtsfrage nicht für nothwendig erachtet, jedoch speciell betont, daß zur Feilbietung doch nicht geschritten werden kann.

2. Die Führung der Execution durch die politischen Behörden nach bereits erwirkter gerichtlicher Pfändung ist jedenfalls dem Wortlaute des Hofdecretes vom 2. September 1824, Nr. 2039, zuwiderlaufend.

Wenn es aber auch demgemäß zweifelhaft erscheint, ob im Bestreitungsfall einem durch Superpfändung im administrativen Wege erwirkten Pfandrechte eine rechtliche Wirkung zuerkannt würde, so scheint es doch eben wegen der Zweifelhaftigkeit der Frage dem praktischen Interesse zu entsprechen, daß die Superpfändung vorgenommen werde, damit das Aerar für den Fall, als es gelingen sollte, die Wirksamkeit des so erworbenen Pfandrechtes durchzusetzen, späteren gerichtlichen Pfandrechten in der Priorität zuvorkomme. In einem solchen Falle sind bei Vornahme der Superpfändung mit möglichster Genauigkeit die Daten der gerichtlichen Pfändung, betreffend die Zeit, die Rechtsfache, in welcher sie vorgenommen wurde, des bewilligenden Gerichtes und des gerichtlichen Bescheides, auf Grund dessen die



Vornahme erfolgte, zu eruiren und in das Protokoll aufzunehmen. Ferner wird der Magistrat angewiesen, sofort nach eingelangter Pfändungsrelation die k. k. niederösterreich. Finanzprocuratur unter Anschluß der Executionsacten und eines Rückstandsausweises um Einleitung gerichtlicher Schritte zu ersuchen.

Die k. k. niederösterreich. Finanzprocuratur wird unter Vorlage des administrativen Superpfändungsprotokolles bei Gericht sowohl um die Anmerkung der vorgenommenen Superpfändung auf dem gerichtlichen Pfändungsprotokolle, zugleich aber auch unter Vorbehalt der durch die administrative Pfändung erworbenen Pfandrechte um gerichtliche Pfändung des gesammten gegnerischen, wo immer befindlichen Vermögens einschreiten.

Im Uebrigen wird der Ansicht beigestimmt, daß auch dann, wenn dem Pfandrechte des Alerars Pfandrechte für namhafte Privatforderungen vorausgehen, die Execution im gerichtlichen Wege fortzusetzen sei, indem einerseits der Bestand der mit vorausgehenden Pfandrechten bedeckten Privatforderungen zweifelhaft sein kann, andererseits die erlaufenden Kosten der Schätzung und Feilbietung als Vorzugspost zu behandeln sind, und die Fortsetzung der Execution immerhin als ein geeignetes Pressionsmittel gegenüber dem Schuldner erscheint, nach Kräften wenigstens Theilzahlungen zu leisten.

---

Zuschrift der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns vom  
10. Februar 1883, Z. 5800, Nr. Z. 41.495,

betreffend die Stempelmarkirung der Empfangsbestätigungen über Wasserbezugsgebühren für das Telegraphenamts-Gebäude im I. Bezirke und das Maschinenhaus im VI. Bezirke.

In Befolg des hohen Handelsministerialerlasses vom 20. Jänner d. J., Nr. 42.574 ex 1882, beehrt man sich unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 18. November 1882, Nr. 313.181/VII mitzutheilen, daß nach der Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 6. December 1875, Z. 26.579/3940, den Empfangsbestätigungen, welche Ein löblicher Magistrat über den Empfang des Wasserzinses für das aus der Hochquellenleitung zum gewöhnlichen Hausgebrauche bezogene Wasser ausstellt, nach der Tarifpost 75 b die Gebührenfreiheit zukommt.

Hievon wurde die hierortige k. k. Telegraphenhauptcasse bereits mit dem hochortigen Erlasse vom 17. September 1881, Z. 25.375, in Kenntniß gesetzt und findet seither die Behebung der Gebühren für den normalen Wasserbedarf gegen ungestempelte Quittungen statt.

Hingegen unterliegen die Quittungen über den Empfang der Gebühren für den zur Speisung der Dampfmaschinen im Telegraphen-Amtsgebäude und im Maschinenhause in Gumpendorf angemeldeten Wasserbedarf, dann der Gebühren für den Wassermehrverbrauch der Stempelpflicht und können die hiesfür fälligen Gebühren nur gegen scalamäßig gestempelte Quittungen behoben werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. März 1883, Z. 2726  
 (mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1883,  
 Z. 11.368, M. Z. 85.470),

womit eine Norm für die Entscheidungen der politischen Behörden über die Eigenschaft  
 des Branntweinauschanke als Haupt- oder Nebengeschäft festgesetzt wird.

Das Ministerium des Innern hat anlässlich vorgekommener Recursfälle die Wahrnehmung gemacht, daß der Vorgang der politischen Bezirksbehörden im dortigen Verwaltungsgebiete bei Beurtheilung der Frage, ob im Sinne des §. 5, Absatz 2 und §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, N. G. Bl. Nr. 62, der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, insoferne dem Gesetze nicht immer entspricht, als sich die gedachten Behörden behufs der nach §. 13 des bezogenen Gesetzes zu fällenden Entscheidung zumeist auch in die Erhebung des Geschäftsumfanges rücksichtlich der bei den gewöhnlichen Wirthsgewerben mit dem Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Regel verbundenen anderweitigen Schankberechtigungen, namentlich jener von Wein und Bier einlassen und diese Letzteren ebenfalls in Vergleich zu dem Ausschank der vorerwähnten Flüssigkeiten stellen.

Auch die k. k. Landesregierung scheint diesen Vorgang insoferne als begründet anzusehen, als sie den Ausspruch, daß der in Rede stehende Ausschank als Hauptgeschäft betrieben werde, mit dem in seiner Allgemeinheit zu weitgehenden Beisatze zu motiviren pflegt, daß derselbe im Vergleiche zu den übrigen mit dem Gewerbe verbundenen Berechtigungen in der That als der hauptsächlichste Theil des Geschäftsbetriebes angesehen werden müsse.

Da die im §. 13 des Gesetzes vorgesehene Entscheidung, was die Anwendung auf die Gast- und Schankgewerbe betrifft, überhaupt nur dann eintreten kann, wenn mit dem Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zugleich der Betrieb einer oder mehrerer der im §. 5, Absatz 2 des Gesetzes angeführten Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes verbunden ist, so ergibt sich die nothwendige Folge, daß der Betriebsumfang des als Haupt- oder als Nebengeschäft zu qualificirenden Ausschankes immer nur mit den erwähnten Berechtigungen in Vergleich gestellt werden darf, und daß jede Rücksichtnahme auf allfällige andere mit dem Gast- und Schankgewerbe gleichfalls verbundene, jedoch im §. 5, Absatz 2 des Gesetzes nicht ausdrücklich bezeichnete Berechtigungen dieses Gewerbes also auch auf die Berechtigungen zum Wein-, zum Bier- und zum Mostschank von vorneherein ausgeschlossen ist.

Demzufolge wird der Betrieb des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken bei Gast- und Schankgewerben dann stets als Hauptgeschäft sich darstellen, wenn derselbe schon für sich allein den Geschäftsbetrieb bei einer, eventuell bei mehreren der nach §. 5, Absatz 2 in Betracht kommenden Berechtigungen derart überwiegt, daß letztere im Vergleiche zum Ausschank der gebrannten geistigen Getränke thatsächlich nur als Nebengeschäft angesehen werden können.

Indem das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Finanzministerium der k. k. Landesregierung diese Andeutungen hinsichtlich der Behandlung der fraglichen Entscheidungsfälle zugehen läßt, wolle dieselbe das Entsprechende verfügen, daß seitens der Unterbehörden hiernach ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet werde.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 20 das Gesetz vom 16. Februar 1883, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Codeseklärung und der Beweisführung des Codes;
- „ „ 22 das Gesetz vom 28. Februar 1883, betreffend die Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn;
- „ „ 32 die Verordnung des Handelsministers vom 15. März 1883, betreffend die Aenderungen in dem Verfahren mit Postnachnahmesendungen im Postverkehre von Oesterreich-Ungarn, sowie nach dem Occupationsgebiete und die Aufhebung der Nachnahmekarten;
- „ „ 36 die Concessionsurkunde vom 3. März 1883, für die Locomotiveisenbahn von Dolina nach Wygoda;
- „ „ 38 das Gesetz vom 23. März 1883, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates April 1883;
- „ „ 39 das Gesetz vom 15. März 1883, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung;
- „ „ 42 das Gesetz vom 25. März 1883, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes;

im Landesgesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 39 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1883, Z. 1753, betreffend den neuen Reise- und Geschäftsplan für die Controlsversammlungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner für das Jahr 1883;
- „ „ 46 die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. März 1883, Z. 9811, betreffend die Durchführung des Landesgesetzes vom 2. Jänner 1883, behufs Hintanhaltung und Vertilgung der Schmaroherpflanze Klee-seide (*Cuscuta*).

## II.

## Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. Jänner 1883, Z. 7546.

Nach dem Sectionsantrage wird für den mit der Bewachung des Holzplatzes in der oberen Donaustraße betrauten Wächter die Dienstmontur, und zwar ein russisch-grauer Mantel mit zweijähriger Tragdauer, ein grüner Kittel sammt Hose, Dienstkappe und ein paar Buchtenstiefel mit einjähriger Tragdauer systemisirt.

Vom 2. Jänner 1883, Z. 8644.

Nach dem Sectionsantrage wird behufs dauernder Zuweisung eines zweiten Amtsdieners für die städtische Bibliothek eine Amtsdienestelle zweiter Gehaltsstufe mit 550 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und den sonstigen Bezügen creirt.

Vom 4. Jänner 1883, Z. 8562.

Nach dem Magistratsantrage wird das Ansuchen der Wiener Gewerbeschul-Commission um Ueberlassung eines vierten Lehrzimmers an der städtischen Knabenschule, X. Bezirk, Kepplergasse Nr. 11, zur Eröffnung einer Parallelabtheilung zur II. Classe des dortigen gewerblichen Vorbereitungscurses, genehmigt.

Vom 5. Jänner 1883, Z. 8107.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß in Zukunft bei den communalen Grüften am Centralfriedhofe eine Tiefe von 2.47 Meter anzunehmen sei und dieses Ausmaß bei der auszuschreibenden Offertverhandlung für die Herstellung von communalen Grüften am Centralfriedhofe zur Grundlage zu dienen hat.

Vom 5. Jänner 1883, Z. 7438.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Herrn Johann Weigert die Todtenbeschau auf dem Fondsgute Ebersdorf gegen einen jährlichen Pauschalbetrag von 40 fl. übertragen.

Vom 5. Jänner 1883, Z. 8269.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage der Schulsection wird beschlossen:

1. Zur Erfüllung der mit Gemeinderathsbeschlusß vom 15. September 1882, Z. 5555, auch auf die provisorischen Unterlehrer ausgedehnten Verpflichtung der Ertheilung des Turnunterrichtes an eine Riege ihrer Classe ohne besondere Remunerirung gemäß Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juli 1878, Z. 5157, sind die provisorischen Unterlehrer in folgenden Fällen nicht zu verhalten:

- a) Bei einer stabilen Verwendung dann, wenn die Zuweisung erst im Laufe des letzten Quartals des Schuljahres erfolgt und die zu supplirende Lehrkraft eine Turnriege nicht geführt hat, für den Rest des betreffenden Schuljahres;
- b) bei einer aushilfsweisen Verwendung dann, wenn die Zuweisung voraussichtlich nicht für ein volles Quartal des Schuljahres stattfindet und die zu supplirende Lehrkraft eine Turnriege noch nicht geführt hat.

2. In diesen vorangeführten Fällen sind die betreffenden provisorischen Unterlehrer jedoch verpflichtet, während dieser Zeit dem Turnunterrichte einer Riege ihrer Classe anzuwohnen, um sich auch in dieser Unterrichtsfache die erforderliche Praxis anzueignen.

---

Vom 12. Jänner 1883, Z. 8654.

Anläßlich der Sicherstellung der Tuch-, Leinen- und Wollwaaren für die städtischen Waisenhäuser wird beschloffen, daß in Zukunft auch die Waisenhausväter bei Vorlage der Erfordernißausweise zur Sicherstellung der benötigten Waaren ihr Gutachten über die Qualität und Verwendbarkeit der erhaltenen und in Verwendung genommenen Waaren abgeben sollen.

---

Vom 12. Jänner 1883, Z. 8250.

Nach dem Commissionsantrage wird die definitive Regelung der an das Dienstpersonale der städtischen Waisenhäuser zu verabsolgendenden Weihnachts- und Neujahrs Geschenke nach den Vorschlägen des Magistrates und der Buchhaltung mit der dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde alljährlich erwachsenden Auslage von 196 fl. genehmigt.

---

Vom 17. Jänner 1883, Z. 87.

Ueber das Ansuchen des pensionirten Marktcommissärs F. P. um Anweisung seiner Personalzulage vom Tage der Flüssigmachung des Pensionsbezuges wird nach dem Sectionsantrage beschloffen, principiell auszusprechen, daß die bei Pensionirungen bewilligten Personalzulagen nicht den Charakter von Entschädigungen haben, sondern aus Billigkeitsgründen bewilligte Erhöhungen der Pensionen sind und daher in allen jenen Fällen, wo nicht ein anderer Termin ausdrücklich festgesetzt wurde, von dem Tage an flüssig zu machen sind, an welchem der Pensionsbezug zu laufen beginnt\*).

---

\*) Obige Anordnung wurde mit Gemeinderathsbeschlusß vom 1. Februar 1883, Z. 87 (B. Bl. Seite 86) wieder außer Kraft gesetzt.

Vom 17. Jänner 1883, Z. 8279.

Ueber einen im Gemeinderathe gestellten Antrag wegen Bewirkung der lastenfrien Abtretung des von parcellirten Realitäten zur Straße entfallenden Grundes wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, den Magistrat anzuweisen, daß bei grundbücherlicher Durchführung von Grundparcellirungen stets unter Einem die lastenfrie Ausschcheidung des an die Gemeinde unentgeltlich zu überlassenden Straßengrundes stattfindet und daß dies dem Parcellirungswerber schon bei Ertheilung der Trennungsbewilligung sogleich als Bedingung der Parcellirung bekannt gegeben werde.

Vom 17. Jänner 1883, Z. 8071.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung eines dritten Aufsehers für das IV. städtische Waisenhaus genehmigt; derselbe muß jedoch auch die Befähigung haben, den Wiederholungsunterricht im Waisenhause zu leiten.

Vom 17. Jänner 1883, Z. 8584.

Nach dem Commissionsantrage wird für den Zubau zum Officierstöchter-Institutsgebäude in Hernals die Abgabe von täglich 100 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung zum Preise von 2 fl. per Eimer und Jahr nebst Betriebskosten gegen halbjährige Kündigung und ohne Gewährleistung unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen überlassen.

Vom 17. Jänner 1883, Z. 7324.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage der III. Section wird beschlossen, die Hilfslehrer in den drei städtischen Knaben-Waisenhäusern von der Führung einer Pflichtriege bei dem Turnunterrichte an den städtischen Volks- und Bürgerschulen zu entheben.

Vom 23. Jänner 1883, Z. 1795.

Nach dem Sectionsantrage faßt der Gemeinderath folgende Beschlüsse:

1. Das Organisationsstatut für das Wiener Stadtbauamt, die Vorschrift über die praktische Prüfung für den Wiener Stadtbauamtsdienst, die Uebergangsbestimmungen, sowie der Personalstand des Stadtbauamtes (Tabelle A) werden genehmigt.

2. a) Die unter dem Status des „Hilfspersonales“ angeführten Stellen eines Hausinspectors für den Viehmarkt und das Schlachthaus zu St. Marx, eines Heiz- und Ventilations-Inspectors, eines Maschinenmeisters in Pottschach, eines ersten und zweiten Beamten der Wassermesser-Probirstation und zweier Manipulationsbeamten für das Beleuchtungs-Bureau und eines Magazineurs für die Wasserleitung werden mit den angeführten Bezügen definitiv systemisirt.

b) Für die Architekturzeichner wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 4000 fl. ö. W. bewilligt. Das einem einzelnen Architekturzeichner zu gewährende Diurnum darf den Betrag von 3 fl. 50 kr. ö. W. nicht übersteigen.

c) Die Agenden der Probirstation für hydraulische Bindemittel sind von dem Personale des Stadtbauamtes zu besorgen.

3. Es wird zur Kenntniß genommen, daß die Geschäftseinteilung im Stadtbauamte auf Grund des §. 108 des Gemeindestatutes unter Einhaltung der Bestimmungen des Organisationsstatutes sowie die hiedurch bedingten Aenderungen in der Geschäftsvertheilung des Magistrates und der Buchhaltung von dem Bürgermeister im eigenen Wirkungskreise vorgenommen werden.

---

Vom 23. Jänner 1883, Z. 393.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

Das Dampfbad, sowie die Wannen- und Douchebäder im neuen Polizeigefangenhause können von auswärtigen, speciell von solchen Armen benützt werden, die mit Ungeziefer behaftet sind und können auch deren Kleider zum Ausbrennen übernommen werden. Denjenigen Armen, welche keine eigene Badewäsche mitbringen, ist eine solche, bestehend in einem Leintuche, zu verabfolgen, auch ist für jene Personen, welche ihre Kleider reinigen lassen, für die Zeit, während sich ihre Effecten im Reinigungssofen befinden, in dem Falle Vorforge zu treffen, wenn sie nicht anderweitige Kleider mitbringen.

Die Benützung der Bäder und des Reinigungssofens zu diesem Zwecke ist täglich von 1 bis 4 Uhr Nachmittags und (mit Ausnahme der Donnerstage und Sonntage) von 6 bis 8 Uhr Abends gestattet und werden die Bäderanweisungen in der Aufnahmskanzlei des k. k. Polizeigefangenhause-Commandos gegen einfache Anmeldung ausgefolgt werden.

---

Vom 26. Jänner 1883, Z. 7614.

Nach dem Commissionsantrage werden auf Grund des Gutachtens der I. Section und in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die vorgeschlagene Adaptirung und Verwendung der als Arrester projectirt gewesenen Localitäten des Gemeindehauses im III. Bezirke wird genehmigt.

2. Nach dem Antrage der VII. Section wird zur Besorgung der Obliegenheiten eines Heizers und Hausbesorgers in dem genannten Gemeindehause ein Individuum mit einem Monatslohne von 45 fl. und einer Naturalwohnung bestellt.

3. Für die dem Wasserleitungsauffeher im Gemeindehause des III. Bezirkes zuzuweisende Naturalwohnung wird ein jährlicher Miethzins von 100 fl. einschließlich der Nebengebühren normirt.

4. Dem Kanzleidirector des III. Bezirkes wird gegen den Antrag der VII. Section im Gemeindehause eine im zweiten Stocke gelegene, aus zwei Zimmern, Cabinet, Küche und Vorzimmer bestehende Naturalwohnung bei gleichzeitiger Einstellung seines bisherigen Quartiergeldes zugewiesen.

---

Vom 26. Jänner 1883, Z. 300.

Nach dem Commissionsantrage wird die Graberhaltungswidmung der Elisabeth Brunner für das Grab Gruppe 30 E, Reihe I, Grab Nr. 17, zum Zwecke der Ausschmückung und Beleuchtung des Grabes übernommen, jedoch ist die Erhaltung des Monumentes ausgeschlossen.

Zugleich wird beschlossen, daß im Falle eine Partei auch die Erhaltung des Grabmonumentes von Seite der Commune übernommen haben will, vorher eine Schätzung vom

Bauamte vorgenommen werden soll, und daß das Monument nur dann in die Erhaltung übernommen wird, wenn nach Schätzung des Bauamtes der Widmungsbetrag auch für die Erhaltung des Monumentes ausreicht.

Vom 1. Februar 1883, Z. 533.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Abänderung der Sperrstunde im städtischen Asyl wird genehmigt.
2. Die nach der Sperrstunde sich noch meldenden Obdachlosen sind nur in die besonderen Räume des Asyls aufzunehmen und ohne Verpflegung am Morgen früh nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung zu entlassen.
3. Der §. 3 der Hausordnung für das Asyl<sup>\*)</sup> wird dahin geändert, daß in den Sommermonaten von 6 bis 9 Uhr Abends, in den Wintermonaten von 5 bis 8 Uhr Abends die Aufnahme erfolgt.
4. Zwischen §. 3 und §. 4 der Hausordnung für das Asyl sind nachfolgende Paragraphen einzuschalten:
  - a) Die nach der Sperrstunde (§. 3) im Asyl zur Aufnahme sich meldenden Obdachlosen werden nur in die bestimmten Räume des Asyls über Nacht zugelassen, genießen jedoch keine Verpflegung, und haben am Morgen früh nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung und der diesbezüglich getroffenen Verfügung das Asyl zu verlassen.
  - b) Der Aufenthalt in diesen Abtheilungen des Asyls ist bezüglich der Abgabe in das Werkhaus dem Aufenthalte im Asyl gleichzuhalten.

Vom 1. Februar 1883, Z. 8113.

Den 5 Aufsehergehilfen der 4 Reservoirs der Hochquellenleitung wird nach dem Commissionsantrage für die Zeit vom 1. October bis Ende März eines jeden Jahres ein monatliches Beheizungspauschale von je 7 fl. bewilligt; pro 1883 beginnt der Bezug des Pauschales vom 1. Jänner an.

Vom 1. Februar 1883, Z. 8660.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Währing ein weiteres Quantum von täglich 1000 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung unter den mit Gemeinderaths-Beschluß vom 25. August 1874, Z. 3831, genehmigten Bestimmungen unter Vorbehalt des der Gemeinde zustehenden Rechtes auf Preisänderung, so wie der Kündigung zu überlassen.

Vom 1. Februar 1883, Z. 87.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Gemeinderaths-Beschluß vom 17. Jänner 1883, betreffend die Flüssigmachung der bei Pensionirungen bewilligten Personalzulagen zu widerrufen und die bisherige Praxis des Magistrates, wonach diese Personalzulagen erst mit Aufhören der Nebenbezüge flüssig gemacht werden, zu bestätigen.

<sup>\*)</sup> Hausordnung für das städtische Asylhaus, Seite 59.



Vom 8. Februar 1883, Z. 2824 ex 1880; 6818 ex 1882.

Auf Grund des vom Stadtbauamte erstatteten technischen Berichtes über die Grundwasser-Verhältnisse in Wien wird beschlossen:

Zur Erforschung der Grundwasserstände sind Wasserstandmessungen in 160, zumeist außer Betrieb gesetzten, vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Hausbrunnen vorzunehmen, wozu die Zustimmung der betreffenden Hauseigentümer im Wege einer commissionellen Begehung einzuholen ist.

Diese Messungen haben die Canalaufseher halbmonatlich mittelst anzuschaffender Meßapparate und zwar Wasserstand- und Wärmemesser nach der dem Bauamtsberichte beiliegenden Instruction über den Vorgang bei Aufnahme der Grundwasserstände sammt dazu gehörigen Formularen vorzunehmen.

Ferner sind zur Beobachtung der Regenmengen Regenmesserstationen zu errichten, wozu ebenfalls nur schon bestehendes städtisches Personale in Verwendung zu nehmen ist.

Namentlich sind solche Stationen zu errichten:

1. Im Stadtbauamtsgebäude am Hof; 2. im Lagerhaus im Prater; 3. am Centralfriedhof; 4. beim Wasserleitungsreservoir am Laaerberg; 5. am Rosenhügel; 6. auf der Schmelz; 7. für das Wienflußgebiet im Versorgungshause Mauerbach.

Die Pegelablesungen am Donaustrom, Donaucanal und Wienflusse sind genau in Evidenz zu halten.

Als Regenwassermesser sind solche besserer Construction, sogenannte automatische Regenmesser, anzuschaffen.

Zur Bestreitung der gesammten diesbezüglichen Auslagen wird ein Betrag von 2196 fl. bewilligt, welcher auf den Reservefond pro 1883 verwiesen wird.

Ueber das Resultat der Messungen ist alljährlich Bericht zu erstatten.

Vom 8. Februar 1883, Z. 274.

Nach dem Sectionsantrage und dem Antrage der VII. Section wird bezüglich der Organisirung des ärztlichen Dienstes im städtischen Asylhause beschlossen:

1. Der Dienst im städtischen Werkhause ist in der bisherigen Weise wie in der freiwilligen Arbeitsanstalt fortzuführen und wird hiefür dem dienstthuenden Arzte die Jahresremuneration von 200 fl. bewilligt, wogegen derselbe auch noch die Visite bei den erkrankten Obdachlosen zu machen hat.

2. Der Dienst im Asylhause ist sofort nach den vom Stadtphysikate gegebenen Informationen von den beiden k. k. Armenärzten Dr. Lerch und Dr. Wanka alternirend zu übernehmen und wird jedem derselben eine Jahresremuneration von 300 fl. bewilligt.

Zur Bedeckung der Auslagen wird ein Ergänzungscredit von 600 fl. bewilligt.

Vom 8. Februar 1883, Z. 6338.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Reitergasse im VIII. Bezirke mit dem Namen „Skodagasse“ zu bezeichnen und den Magistrat zu beauftragen, für die die Eisengasse mit der Fluchtgasse verbindende Gasse im IX. Bezirke einen anderen Namen in Vorschlag zu bringen.

Vom 8. Februar 1883, Z. 8518.

Ueber den in der Plenarsitzung vom 22. December 1882 gestellten Antrag wird in Auslegung des §. 44, der Geschäftsordnung für die Plenarsitzungen des Gemeinderathes Nachfolgendes beschlossen:

1. Dem Vorsitzenden des Gemeinderathes steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitgliede des Gemeinderathes zu.

2. Hat sich der Vorsitzende der Abstimmung enthalten und ergaben sich bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses gleich getheilte Stimmen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welche derselbe in diesem Falle jedenfalls abzugeben hat.

3. Hat der Vorsitzende mitgestimmt und ergaben sich dann gleichgetheilte Stimmen, so entscheidet die Meinung, welcher derselbe bei der Abstimmung beigetreten ist. In diesem Falle hat der Vorsitzende lediglich zu constatiren, welcher Meinung er beigetreten ist, und ist diese sonach als Beschluß der Versammlung anzusehen.

Vom 13. Februar 1883.

Ueber einen in der Plenarsitzung vom 13. Februar 1883 gestellten Dringlichkeitsantrag wird beschlossen:

Alle Baumeister oder Maurermeister, welche einen Bau führen, seien zu verpflichten, in ihren am Baue befindlichen Baukanzleien alle jene Verbandstücke und Behelfe, welche für einen ersten Nothverband bei Verunglückten erforderlich sind, in Bereitschaft zu halten und jederzeit bei Abgang zu ersetzen, um dem gerufenen Arzte Gelegenheit zu geben, die entsprechende Hilfe auch ordentlich leisten zu können. Das Stadtphysikat sei zu beauftragen, die nöthigen Verbandstücke und sonstigen Behelfe namhaft zu machen, und der Magistrat sei mit der schleunigen Durchführung dieser Maßregel zu betrauen. Die Evidenzhaltung auf den verschiedenen Bauten hat von den städtischen Ärzten oder Sanitätsaufsehern zu geschehen.

Vom 13. Februar 1883, Z. 574.

Nach dem Commissionsantrage werden die von der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit Schreiben vom 28. Jänner l. J. an die Verwaltung des Lagerhauses der Stadt Wien gerichteten Propositionen, betreffend die Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten der Station „Lagerhaus“ der Donauuferbahn genehmigt, und übernimmt die Gemeinde Wien für die dem Lagerhause im Laufe eines Monats von der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft creditirten Frachtbeträge die Haftung.

Vom 16. Februar 1883, Z. 86.

Nach dem Antrage der Polizeigefangenhaus-Reorganisations-Commission und der VII. Section wird bezüglich des Polizeigefangenhauses in der Theobaldgasse im VI. Bezirke genehmigt:

1. Die Beleuchtung der Arreste mit einem Gesamterfordernisse von 193 fl.;
2. der Ankauf von Schmierseife um 50 fl. jährlich;
3. die Honorirung der Visirerinnen der weiblichen Häftlinge mit einem Gesamtaufwande von 72 fl.;

gleichzeitig wird beschloffen, den Magistrat zu beauftragen im Falle eintretender Pensionirungen rechtzeitig, also gleichzeitig mit der Vorlage des Actes an den Landeshauptmann alle vorbereitenden Schritte zu machen, damit die Pensionirungsanweisung sofort oder in kürzester Zeit nach Genehmigung der Pensionirung durch den Landeshauptmann erfolgen könne.

5. Obige Bestimmungen werden auch auf die von der Zoller-Verordnung bestimmten Stützungs-  
4. Der Auszahlungstag der sub 2 und 3 aufgeführten Pensionen ist zugleich der Anfalltag mit den Ruhe- und Versorgungsrenten auszusprechen.  
3. Die zu den Ruhe- und Versorgungsrenten bewilligten Personalauslagen sind zugleich zu den Ruhe- und Versorgungsrenten auszusprechen.  
2. Pensionirungen von Ruherenten aus der Lehrerpensionskasse haben immer vom 2. des auf die vom h. k. Landeshauptmann verfügte Verlesung in den bestehenden Ruhestand folgenden Monats zu geschehen; Pensionirungen von Versorgungsrenten an Stützungsrenten von Lehrern haben vom 2. des nächsten auf den Tod des Pensionirungsberechtigten folgenden Monats zu erfolgen.  
1. Die Ruhe- und Versorgungsrenten, welche aus der Wiener Lehrerpensionskasse ausbezahlt werden, sollen künftig mit dem 2. jeden Monats als angefallen betrachtet und an die Pensionirungsberechtigten anticipativ erfolgt werden.  
Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Auszahlung der Pensionen und Erziehungsbeiträge aus der Lehrerpensionskasse Folgendes beschloffen:

Zum 16. Februar 1883, Z. 534.

Nach dem Commissionssantrage wird der Gemeinde Neudorf zur Dotirung von sieben neuen neuen innerhalb der Jahre 1883, 1884 und 1885 in ihrem Gemeindegebiete zur Aufstellung gelangenden öffentlichen Auslaufbrunnen ein Quantum von je 200, zusammen also von 1400 Wiener Waffer täglich aus der Hochquellenleitung eventuell bei niedrigerem Waffersstand in dieser Zeitung aus der Kaiser Verbindungsleitung, unter den für die Abgabe der mit Gemeinderaths-Beschluß vom 28. September 1874, Z. 1912 und vom 17. October 1879 für die Abgabe von 2800 Wiener Waffer festgesetzten Bestimmungen überlassen und die Zustimmung zum Anschlusse an die beiden 1400ligen Waffereitungsrohren am Gürtel in der Verlängerung der Zerdorfelberstraße ertheilt.

Zum 16. Februar 1883, Z. 397.

4. eine Entlohnung von 30 fl. jährlich für den das Ausbrennen der Kleider der Hästlinge besorgenden Sicherheitswachmann;  
5. eine Remuneration von 30 fl. per Mann und Jahr für die den Anstaltsdienst bei den Arresten versehenen 12 Sicherheitswachmänner.  
Die Berechnung dieser Auslagen hat vom Jahre 1883 an bei den eigenen Wobern auf Ausg.-Rubr. XIX. 5 (Gruppe V), "Auslagen für die Verpflegung der Arrestanten, Weraufichtigung der Unbarren etc." zu erfolgen.

Vom 16. Februar 1883, Z. 408.

Nach dem Commissionsantrage wird den Aufsehern der Albertinischen Wasserleitung für die sechs Wintermonate vom 1. Jänner 1883 angefangen ein monatliches Heizpauschale von 10 fl. bewilligt.

Vom 16. Februar 1883, Z. 8592.

Den Krankenträgern im VI. Bezirk J. S. und J. H. wird nach dem Sectionsantrage ein Kostgeld von 50 kr. für jeden Tag des von ihnen im neuen Polizeigefangenhause, VI., Theobaldgasse, geleisteten Permanenzdienstes bis auf Weiteres, d. i. bis zu dem Zeitpunkte bewilligt, als in anderer Weise für die Abtransportirung der erkrankten Häftlinge in die Spitälser Sorge getragen sein wird.

Dieses Kostgeld ist monatlich verfallen gegen von der Leitung der magistratischen Polizeisection vidirte Quittung der Percipienten durch die städt. Hauptcassa auszufolgen.

Vom 16. Februar 1883, Z. 8561.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei dem Staate und bei der Gemeinde und nach dem Grundsätze der Reciprocität die Ernennung der Lehrer an den Communal-Mittelschulen, ungeachtet das Schuljahr am 15. September beginnt, mit der Rechtswirksamkeit vom 1. September des betreffenden Jahres erfolgt, vorausgesetzt, daß die betreffende Ernennung nicht erst nach dem 1. September erfolgt, in welchem Falle die Ernennung immer mit dem 1. des auf den betreffenden Gemeinderathsbefschluß folgenden Monats in Wirksamkeit zu treten hat.

Dieser Beschluß wird jedoch nur unter der Voraussetzung gefaßt, daß von Seite der Regierung gegenüber den an Staatsanstalten übertretenden Communal-Mittelschullehrern ein gleicher Vorgang beobachtet wird.

Vom 21. Februar 1883, Z. 788.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird beschloffen, an sämtlichen städt. Schulen von der bisherigen, alle 2 Jahre veranlaßten turnusmäßigen Weißigung und Färbelung der Kanzlei-, Conferenz- und Lehrmittelzimmer Umgang zu nehmen, und sind diese Localitäten in Hinkunft alle fünf Jahre mit einer Patrone malen zu lassen, diese Räume jedoch nicht gleichzeitig mit den Lehrzimmern in Stand zu setzen.

Vom 23. Februar 1883, Z. 7635.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen:

1. In dem Beamtenstande der städtischen Hauptcassa werden folgende Stellen neu systemisirt, und zwar:

Ein Cassier mit . . . . .	1600 fl.	Gehalt
1 Liquidatur-Adjunct mit . . . . .	1400 "	" "
1 " " " . . . . .	1300 "	" "
1 Cassa-Official mit . . . . .	1200 "	" "
2 Cassa-Officiale " . . . . .	1100 "	" "
2 " " " . . . . .	1000 "	" "
2 " " " . . . . .	900 "	" "
2 Accessisten mit . . . . .	750 "	" "
2 " " " . . . . .	650 "	" "
sämmtlich mit 30 Percent Quartiergeld;		

2. für die Taxabtheilung der städt. Hauptcassa werden drei Taxcommissäre mit 700 fl. Gehalt und 30percentigem Quartiergelde provisorisch bestellt;

3. von den dormalen der städtischen Hauptcassa zugetheilten 11 Kanzlei-Praktikanten sind 5 an die Kanzlei zurückzustellen.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

---

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Magistratsräthe vom  
15. März 1883, Z. 176,

betreffend die schließliche Abgabe der von den auswärtigen Behörden und Körperschaften  
eingesendeten, für Bibliothekszwecke brauchbaren Schriftstücke, insbesondere Druckschriften  
an die städtische Bibliothek.

Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß vom Magistrate für einzelne Departements zur Information über anderwärts bestehende Einrichtungen und Verhältnisse auswärtige Behörden und Körperschaften um die Ueberfendung von Ausweisen, Berichten oder ähnlichen Schriftstücken ersucht worden sind und in Folge dessen Behelfe von nicht bloß vorübergehendem Werthe, insbesondere auch Druckschriften einlangten, welche in der städtischen Bibliothek zur Completirung der Abtheilung „Städtewesen“ hätten verwendet werden können.

Mit Rücksicht hierauf und zur Verhütung, daß nicht in einer und derselben Angelegenheit vom Magistrate auch für die städtische Bibliothek an auswärtige Behörden und Körperschaften ein gleiches Ansuchen gestellt werde, finde ich zu verfügen, daß von nun an alle derartigen, an die Magistratsdepartements gelangenden, auch für die Bibliothekszwecke brauchbaren Behelfe, namentlich aber die eingesandten Druckschriften von den Magistratsdepartements nach gemachtem Amtsgebrauche an die städtische Bibliothek abgegeben werden.

Ich setze Sie, Herr Magistratsrath, hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß, von dieser Anordnung das Ihnen zugetheilte Amtspersonale zur Darnachachtung zu verständigen.